



Kriterien für „erfolgreiche“ UVP?

Wolfgang Rehm

- „*Umweltverfahren – wozu? Erfolgsfaktoren und Eindrücke aus der Praxis*“
Urania Wien, 27.11.2019

Abhängigkeit v. Blickwinkel

- Projektwerber
(mit geringem Aufwand, wenig Auflagen rasch zur Genehmigung)
- Behörden/Verwaltungsgerichte
(Genehmigungsverfahren, erledigen - vom Tisch; Politikerwünsche erfüllen, Protektionsproblemprojekte)
- Verfahrensparteien
(Subjektive Interessen; objektive - Erreichung bzw. Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus)

A wide-angle photograph of a large indoor event space, possibly a conference or seminar. The room has a dark floor and walls, with a stage area at the front. A large audience is seated in rows of chairs, facing the stage. Several long tables are set up around the perimeter of the room, with people seated at them. The lighting is dim, with some spotlights visible. The text "Intersubjektivierung" is overlaid in a large, white, italicized font, underlined, across the upper portion of the image.

Intersubjektivierung

ein Versuch

Thesen

- Erfolg ist Qualitätsfrage
 1. Verfahrensqualität vor Verfahrensdauer
 2. Es braucht Ergebnisoffenheit

Erwartungen I

1. Dass die UVP das erforderliche Prüfniveau aufweist und nur auf Basis vollständiger und aussagekräftiger Unterlagen durchgeführt werden darf und alle Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.
2. Dass erforderliche Prüfschritte nicht in nachgelagerte Detailgenehmigungen (*falls §18 Verfahren*) oder ins Monitoring verlagert werden

Erwartungen II

3. Dass genehmigungsfähige Projekte mit den erforderlichen Auflagen genehmigt werden
4. Dass nur Projekte genehmigt werden die (ggf. nach Erteilung von Auflagen) mit der Erreichung und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus nicht in Konflikt stehen.

Erwartungen III

5. Dass nicht genehmigungsfähige Projekte nicht genehmigt werden - und nicht „auf der Intensivstation“ gelagert werden, bis sie mit Krampf irgendwie einer Genehmigung zugeführt werden.
6. Dass derartige Projekte wie es das Gesetz fordert (§5 (6) sowie §17 (5) UVP-G) abgewiesen werden, statt darauf zu warten bis sie zurückgezogen werden.

Erwartungen IV

7. Dass unvollständige Projekte spätestens nach 6-12 Monaten ab Einreichung zurückgewiesen werden - mit Sperrfrist (Verfahrensökonomie).
8. Dass das Recht auf Antragsänderung nicht rechtsmissbräuchlich verwendet wird.
9. Dass es einen Zeitplan gibt, der regelmäßig (*viertel- bis halbjährlich*) aktualisiert wird und Auskunft darüber gibt, wann Verfahrensschritte (voraussichtlich bzw. frühestens) geplant sind (*Planbarkeit*).

Erwartungen V

10. Dass das Verfahren strukturiert ist und auch den Verfahrensparteien, die warten müssen, ausreichend Zeit eingeräumt wird (va. wenn sie Privatgutachten beibringen müssen) - und nicht die zuvor üppig liegengelassene Zeit dann auf Kosten dieser wieder eingespart werden soll.

(0-4 Wochen ist zuwenig !!!)

11. Dass Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen (TGA und ZFB bzw. Gesamtgutachten vor der Verhandlung!) **dzt. nicht gewährleistet!**

Erwartungen VI

- 112. Dass behörden- und gerichtsseitig ausreichend Sachverständigenkapazität ausreichender Qualität bereitgestellt wird
- 113. Dass keine "Schwachverständigen" bestellt werden
- 114. Dass Projektwerber, die gut gemachte Projekte einreichen, nicht unter der SV-Überlastung durch schlechtgemachte Projekte zu leiden haben.
- 115. Dass Vorbringen nicht deshalb ignoriert werden, weil sie nicht sachverständig unterstützt vorgebracht wurden

Erwartungen VII

16. Dass Behörden nicht Ermittlungsarbeit an BVwG delegieren
17. Dass Fristen nicht über die Kundmachungsfreie Zeit laufen und mündliche Verhandlungen nicht in dieser Zeit angesetzt werden (44a (3) AVG)
18. Dass nicht utilitaristisch zwischen Zustellung und Edikt gewechselt wird
19. Dass es eine ordentliche Beweissicherung bei Verhandlungen gibt

VIII. Nach Abschluss des Verfahrens

20. Dass ausreichende Monitoring-Zeiträume festgelegt sind
21. Dass wirksame und für die Öffentlichkeit transparente Einhaltung der Auflagen gewährleistet ist (dzt. u.U. Diskrepanz zwischen Bescheidinhalt und tatsächlicher Umsetzungspraxis)
22. -> Akteneinsicht auch in der Lücke zwischen Bescheiderlassung und Nachkontrolle

IX. UVP-Feststellung

23. Dass für alle UVP- pflichtigen Vorhaben eine UVP durchgeführt wird

- Erfordert ggf. ein Feststellungsverfahren (*Antragslegitimation eingeschränkt*)
- Aufwand, UVP zu vermeiden erscheint tw. irrational

X. Vorab-Entlastung der UVP

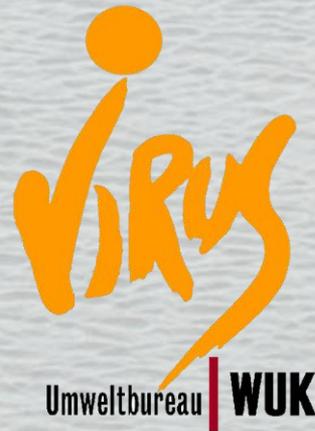
- Klärung für die vor der UVP wichtige Fragen unter Beteiligung der Öffentlichkeit geklärt werden, Bedarfsprüfung statt politisches Wunschkonzert, Variantenentscheidungen
- Einbeziehung des „Screening“ und „Scoping“ in die Öffentlichkeitsbeteiligung (Muster SK)
- Strategische Umweltprüfung/-planung als Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

UVPÄndRL

- Fläche und Boden
- Biologische Vielfalt
- Klima

Kriterien fehlen nach wie vor!

**Insb. Klima spielt in UVP immer noch
keine Rolle**



Danke für die Aufmerksamkeit!

Wolfgang Rehm

Wien, 27.11.2019